

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE ST. MARIEN

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 17. Dezember 2025****www.ris.bka.gv.at**

**Nr. 9 Verordnung: Ausnahmeverordnung für Grundstück 186/6 und 185/1 KG Oberndorf
gemäß § 38 Abs. 1 PyroTG 2010**

Verordnung

**des Bürgermeisters der Gemeinde St. Marien, betreffend die Ausnahme vom Verbot der
Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 auf 186/6 und 185/1 KG Oberndorf**

Auf Grund des § 38 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl. I Nr. 131/2009 idF BGBl. I Nr. 32/2018 (in der Folge kurz: PyroTG 2010), wird verordnet:

§ 1

Ausnahme

Die Grundstücke Nr. 186/6 und Nr. 185/1, beide KG Oberndorf (45518), werden in der Zeit vom 27.12.2025 19.00 Uhr bis 20:00 Uhr vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 ausgenommen, sofern dadurch keine Gefährdungen von Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigung zu besorgen sind. Dies insbesondere im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen oder Verschmutzungen des umliegenden Bereiches. Die verwendeten pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie F2 müssen CE-gekennzeichnet sein.

§ 2

Auflagen

Zwingend zu beachten sind:

1. Sicherheitsabstände gemäß Herstellerangaben sind unbedingt einzuhalten.
2. Das Feuerwerk darf nur von volljährigen, verlässlichen Personen gezündet werden.
3. Der Abbrandplatz ist so zu wählen, dass eine Gefährdung von Personen, Gebäuden, Fahrzeugen oder Nachbargrundstücken ausgeschlossen ist.
4. Der unmittelbare Bereich ist von brennbaren Materialien freizuhalten; mindestens ein geeigneter Feuerlöscher bzw. ein Wasseranschluss ist bereitzuhalten.
5. Bei starkem Wind, Trockenheit oder sonstiger gefährlicher Witterung darf das Feuerwerk nicht abgefeuert werden.
6. Auf Tiere, Kinder, ältere Personen und Anrainer ist besondere Rücksicht zu nehmen; Lärmbelastungen sind möglichst gering zu halten.
7. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 PyroTG 2010 zulässigen Mitverwendung.
8. Die Zustimmung des Grundeigentümers ist erforderlich.
9. Die Polizeiinspektion Neuhofen an der Krems sowie die Freiwillige Feuerwehr St. Marien sind spätestens 48 Stunden vor Abbrand nachweislich zu informieren.
10. Der Abbrand darf nur auf den Grundstücken Nr. 186/6 und Nr. 185/1 erfolgen; ein Standortwechsel ist unzulässig.

11. Es gelten die Bestimmungen des PyroTG 2010 sowie die einschlägigen landesrechtlichen Sicherheitsbestimmungen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Gemeinde St. Marien in Kraft.

Der Bürgermeister:

Walter Lazelsberger